

Fragen & Antworten

Umsatzsteuer-Erstattung für Wasser-Hausanschlüsse

1. F: Warum ergibt sich die Umsatzsteuer-Erstattung?

A: Nachdem zuvor für Wasser-Hausanschlüsse jahrelang der ermäßigte Umsatzsteuer-Satz von 7% gültig war, legten die Finanzbehörden Mitte 2000 fest, dass nunmehr der volle Steuersatz (damals 16%, heute 19%) zu berechnen sei. Daraufhin mussten die Versorger den vollen Steuersatz für Wasser-Hausanschlüsse berechnen und an das Finanzamt abführen.

Gegen diese Regelung ergingen mittlerweile höchstrichterliche Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH). Diese bewerten den Hausanschluss als eine Nebenleistung zur - mit 7% versteuerten - Wasserlieferung und setzten den Umsatzsteuer-Satz ab 1. Juli 2009 auf 7% fest.

Da das Finanzamt eine rückwirkende Erstattung zulässt, haben sich die Stadtwerke entschlossen, auf freiwilliger Basis allen Betroffenen die Umsatzsteuer-Differenz zu erstatten.

2. F: Wer ist berechtigt, die Rückzahlung zu erhalten?

A: Kunden der Stadtwerke Gummersbach, die ab dem Jahr 2000 einen Wasser-Hausanschluss mit einem Umsatzsteuer-Satz von 16% bzw. 19% in Rechnung gestellt bekommen und bezahlt haben.

3. F: Für welche Beträge im Zusammenhang mit meinem Wasser-Hausanschluss erhalte ich die Umsatzsteuer-Erstattung?

A: Sie erhalten die Umsatzsteuer-Differenz für alle Beträge erstattet, die im Zusammenhang mit dem Wasser-Hausanschluss berechnet wurden. Dies betrifft die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses („Hausanschlusskosten“) und den so genannten Baukostenzuschuss.

4. F: Ist das Rechnungsdatum entscheidend?

A: Für alle Wasserhausanschluss-Rechnungen des berechtigten Personenkreises, die ab dem Jahr 2000 mit dem Umsatzsteuer-Regelsteuersatz (16 bzw. 19 %) erstellt wurden, kann die Erstattung der Differenz zum ermäßigten Steuersatz (7 %) erfolgen.

5. F: Was muss ich konkret tun?

A: Sie erhalten in Kürze unaufgefordert ein Schreiben der Stadtwerke Gummersbach mit dem beigefügten „Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuer zu einem Wasserhausanschluss“. Senden Sie diesen Antrag bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Stadtwerke Gummersbach
Fröbelstraße 1
51643 Gummersbach.

Um den Rest kümmern sich die Stadtwerke Gummersbach

6. F: Wann erhalte ich die Erstattung?

A: Nach Rücksendung des unterschriebenen „Antrags auf Erstattung der Umsatzsteuer zu einem Wasserhausanschluss“ und Prüfung durch die Stadtwerke Gummersbach. Da jeder Fall einzeln manuell geprüft werden muss, bitten wir Sie um etwas Geduld.

7. F: Wie erhalte ich die Erstattung?

A: Die Stadtwerke Gummersbach werden den Gutschriftbetrag auf das von Ihnen angegebene Konto überweisen.

8. F: Kann ich die Erstattung auch ohne unterschriebenen Antrag (s. o.) erhalten?

A: Dies ist nicht möglich. Das Finanzamt, bei dem die Stadtwerke Gummersbach die Umsatzsteuer-Differenz anmelden, verlangt einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag.

9. F: Ich habe mein Haus mittlerweile verkauft, bin ich dennoch berechtigt?

A: Ja, siehe Frage 2 (berechtigter Personenkreis).

10. F: Was muss ich tun, wenn ich kein Schreiben erhalte?

A: Wenn Sie zum berechtigten Personenkreis (vgl. Frage 2) gehören und bis Mitte August 2009 kein Schreiben der Stadtwerke Gummersbach erhalten, lagen uns keine, unvollständige oder veraltete Adressdaten vor, bzw. die von uns versandte Post konnte nicht zugestellt werden. Bitte verwenden Sie in diesem Fall das Antragsformular auf unserer Internet-Seite und senden Sie uns dieses zu.

<http://www.stadtwerke-gm.de>

11. F: Wen spreche ich an, wenn ich weitere Fragen habe?

A: Ansprechpartner sind folgende Mitarbeiter der Stadtwerke Gummersbach:

Kerstin Diederichs, Tel.: 02261 / 910 73 12
Julia Glasenapp, Tel.: 02261 / 910 73 12

Per E-Mail erreichen Sie die Mitarbeiter unter der Adresse:

stadtwerke@stadt-gummersbach.de

Per Fax erreichen Sie unsere Mitarbeiter unter der Nummer:
02261 / 910 73 9

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Gummersbach

Stand: 29.07.2009